

## **Satzung**

### **über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 24.03.2009\*) nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Tagespflege**

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Alle Kindertagespflegeverhältnisse zur bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in den von § 24 SGB VIII erfassten Altersbereichen, zu denen Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, werden gefördert.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege im Einzelfall zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt (§ 12 Abs. 4 KiTaG), ist eine Betreuung im Umfang von mindestens 4 Stunden an 5 Tagen in der Woche anzubieten.

#### **§ 2 Laufende Geldleistung**

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege (§§ 23, 24 und 43 SGB VIII) erfüllt sind und eine laufende Geldleistung gewährt werden kann, umfasst diese:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

### § 3 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung werden je betreutem Kind Monatspauschalen festgesetzt. Zu Grunde liegt ein Stundensatz von:

- 3,50 € für Tagespflegepersonen, die entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes oder aufgrund einer erzieherischen Berufsausbildung qualifiziert sind,
- 3,00 € für andere geeignete Tagespflegepersonen, die verbindlich und in Schriftform ihre Absicht erklären, sich entsprechend zu qualifizieren, sich zu einer Qualifizierungsmaßnahme anmelden und diese zeitnah erfolgreich abschließen.

(2) Die Geldleistung gem. Abs. 1 wird pauschal entsprechend dem Betreuungsumfang geleistet und bemisst sich nach der nachstehenden Tabelle. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, und deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes mit ab. Fehl- und Ausfallzeiten des Kindes bleiben bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche - bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger – unberücksichtigt.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gehen dabei zu einem Drittel in die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit ein.

**Durchschnittliche Betreuungszeit**  
**(Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche)**

**Monatspauschale**

|                | Stunden | Qualifizierte                   | Andere   |
|----------------|---------|---------------------------------|----------|
| bis            | 1       | 76,00 €                         | 65,00 €  |
| bis            | 2       | 152,00 €                        | 130,00 € |
| bis            | 3       | 227,00 €                        | 195,00 € |
| bis            | 4       | 303,00 €                        | 260,00 € |
| bis            | 5       | 379,00 €                        | 325,00 € |
| bis            | 6       | 455,00 €                        | 390,00 € |
| bis            | 7       | 530,00 €                        | 455,00 € |
| bis            | 8       | 606,00 €                        | 520,00 € |
| bis            | 9       | 682,00 €                        | 585,00 € |
| <b>darüber</b> |         | <b>entsprechende Berechnung</b> |          |

(3) Auf Nachweis und einmal je Tagespflegeperson werden übernommen:

- die Beiträge einer Unfallversicherung für die Tagespflegeperson bis zu einem jährlichen Beitragssatz von 80,00€,
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf der Grundlage des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung, wenn die Tagespflegeperson der Versicherungspflicht unterliegt, und zur Pflegeversicherung auf Grundlage der gesetzlichen Beitragssätze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung.

### **§ 3a Sonderregelung für Ausfallzeiten**

(1) Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung von bis zu 10 Tagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger.

(2) Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf bis zu 20 Tage pro Kalenderjahr bezahlten Urlaub gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche – bei geringerer Zahl wöchentlicher Betreuungstage entsprechend weniger. Die Inanspruchnahme des Urlaubs erfolgt in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten.

(3) Für den Krankheitsfall der Tagespflegeperson soll diese im Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten eine Vertretungsregelung treffen und der Kinderbetreuungsagentur des Landkreises mitteilen. Gleichzeitig steht diese bei der Suche nach einer Vertretungsperson zur Verfügung.

(4) Die laufende Geldleistung wird in den in Absatz 1 und 2 genannten Zeiträumen sowohl für die Tagespflegeperson als auch für die Vertretungskraft gezahlt.

## § 4 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern.

(2) Der Kostenbeitrag wird gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen des/der Kostenbeitragspflichtigen und bemisst sich nach Einkommensgruppen und Betreuungsumfang gemäß der Einkommens- und Kostenbeitragstabelle (**Anlage**). Diese Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Zur Festsetzung der für die Einkommensgruppen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Einkommensgruppe I:  
der Grundbetrag in Höhe von 702,00 € für den Haushaltsvorstand und ein Familienzuschlag in Höhe von 246,00 € für jede weitere zum Haushalt gehörende Person sowie eine Unterkunftspauschale in Höhe von:
  - 378,00 € bei 2 Personen
  - 451,00 € bei 3 Personen
  - 523,00 € bei 4 Personen
  - 600,00 € bei 5 Personen
  - 78,00 € für jede weitere Person,
- b) für die Einkommensgruppen II bis VI:  
die Einkommensgruppe I zuzüglich jeweils 250,00 €,

(4) Der Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Kostenbeitragspflichtigen werden zugrunde gelegt:

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 € für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung,

jeweils zuzüglich Kindergeld, Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag übersteigt, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer. Abziehen sind Beiträge

zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Unterhaltszahlungen an andere, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages.

(5) Nehmen Geschwisterkinder gleichzeitig die Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für jedes weitere Kind auf die Hälfte.

## **§ 5**

### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht / Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Beitragshöhe für den Aufnahmemonat zu entrichten. Im Fall der Beendigung bis einschließlich zum 15. eines Monats wird die halbe, bei Beendigung nach dem 15. eines Monats die gesamte monatliche Beitragshöhe fällig.

(3) Die Beitragspflicht wird durch die Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz von der Tagespflegeperson für das Kind freigehalten wird.

(4) Der Kostenbeitrag nach § 4 dieser Satzung wird zum 15. des jeweiligen Monats fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 22.06.2010 \*) in Kraft.

Stadthagen, den 22.06.2010 \*)  
Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

\*) 1. Änderungssatzung - Veröffentlicht im Amtsblatt 6/2010 vom 30.06.2010 (Seite 52)

**Anlage****Zur Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege****Einkommens- und Kostenbeitragstabelle**

| Einkommensgruppen | Zuschlag auf Gruppe I<br>EUR | Einkommensgrenze für Haushalte mit |                   |                   |                   |         |
|-------------------|------------------------------|------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------|
|                   |                              | 2 Personen<br>EUR                  | 3 Personen<br>EUR | 4 Personen<br>EUR | 5 Personen<br>EUR |         |
| I                 | 0,00                         | bis zu                             | 1326,00           | 1645,00           | 1963,00           | 2286,00 |
| II                | 250,00                       | bis zu                             | 1576,00           | 1895,00           | 2213,00           | 2536,00 |
| III               | 500,00                       | bis zu                             | 1826,00           | 2145,00           | 2463,00           | 2786,00 |
| IV                | 750,00                       | bis zu                             | 2076,00           | 2395,00           | 2713,00           | 3036,00 |
| V                 | 1000,00                      | bis zu                             | 2326,00           | 2645,00           | 2963,00           | 3286,00 |
| VI                |                              | mehr als                           | 2326,00           | 2645,00           | 2963,00           | 3286,00 |

| Einkommensgruppe | Kostenbeiträge - EUR                           |           |           |           |           |           |           |           |           |      |
|------------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------|
|                  | bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu: |           |           |           |           |           |           |           |           |      |
|                  | 1 Stunde                                       | 2 Stunden | 3 Stunden | 4 Stunden | 5 Stunden | 6 Stunden | 7 Stunden | 8 Stunden | 9 Stunden |      |
| I                | 0,00   | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00      | 0,00 |
| II               | 5,60   | 11,20     | 16,80     | 22,40     | 28,00     | 33,60     | 39,20     | 44,80     | 50,40     |      |
| III              | 11,20  | 22,40     | 33,60     | 44,80     | 56,00     | 67,20     | 78,40     | 89,60     | 100,80    |      |
| IV               | 16,80  | 33,60     | 50,40     | 67,20     | 84,00     | 100,80    | 117,60    | 134,40    | 151,20    |      |
| V                | 22,40  | 44,80     | 67,20     | 89,60     | 112,00    | 134,40    | 156,80    | 179,20    | 201,60    |      |
| VI               | 28,00  | 56,00     | 84,00     | 112,00    | 140,00    | 168,00    | 196,00    | 224,00    | 252,00    |      |